Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

vom 11. Mai 1989 (Stand 1. Januar 2003)

---

§ 1 Öffentliche Ruhetage

[1] Öffentliche Ruhetage sind:

1. die Sonntage;
2. Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und 26. Dezember;
3. 1. Mai und 1. August.

§ 2 * Feiertage nach Bundesrecht

[1] Die Ruhetage gemäss § 1 Ziffer 2 sind Feiertage im Sinn von Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz)[1)] sowie Artikel 19 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982[2)].

§ 3 Arbeitsgesetzgebung als kantonales Recht

[1] Zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe an den Ruhetagen gemäss § 1 Ziffer 3 werden die Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung betreffend das Verbot der Sonntagsarbeit als kantonales Recht angewendet.

[2] Ausgenommen sind die Bestimmungen über Ersatzruhe, Lohnzuschläge und Arbeitsschluss am Vorabend.

[3] Einer Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern bedarf es nur, sofern nicht eine Bewilligung zur Sonntagsarbeit im Sinne des Arbeitsgesetzes vorliegt. Die Bewilligung wird vom kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilt.

§ 4 Öffentliche Verwaltungen, Schulen

[1] Öffentliche Verwaltungen und Schulen bleiben an Ruhetagen geschlossen.

§ 5 Unzulässige Tätigkeiten

[1] Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, sind mit Ausnahme der bewilligten Sonntagsverkäufe verboten. *

---

1) SR 822.11

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

[2] Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag sowie am Weihnachtstag sind insbesondere verboten: *

1. Öffentliche Filmvorführungen, Schaustellungen und Theateraufführungen;
2. öffentliche Versammlungen, Umzüge und Konzerte nicht-religiöser Art;
3. Schiessübungen und Sportveranstaltungen jeder Art.

§ 6 Ausnahmen

[1] Alle lebensnotwendigen Verrichtungen sowie solche, deren Unterlassung unvermeidlich zu unzumutbaren Schäden führen würde, sind gestattet, auch wenn sie die angemessene Ruhe stören.

[2] Veranstaltungen, die dem Charakter der Ruhetage gemäss § 5 Absatz 2 Rechnung tragen, können durch die Gemeinde bewilligt werden. Für den Verkauf von Waren ist das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten[1)] massgebend. *

§ 7 Verwarnung, Strafen

[1] Wer Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, wird verwarnt oder mit Haft oder Busse bestraft.

§ 8 ...[2)]

§ 9 ...[3)]

§ 10 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft[4)].

---

2) Jetzt Art. 113 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, SR 837.0.

1) 554.11

2) Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1989, Seiten 828 und 829.

3) Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1989, Seiten 828 und 829.

4) In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1990.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	11.05.1989	01.01.1990	Erstfassung	ABl. 21/1989 ABl. 44/1989
§ 2	30.09.1996	01.01.1997	geändert	40/1996 10/1997
§ 5 Abs. 1	27.02.2002	01.01.2003	geändert	10/2002 45/2002
§ 5 Abs. 2	18.03.1998	01.01.1999	geändert	10/2002 45/2002
§ 6 Abs. 2	27.02.2002	01.01.2003	geändert	10/2002 45/2002